

Bekanntmachung Nr. 019/2011

Bebauungsplan II/7A „Raiffeisenstraße“, 4. Änderung Einladung zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Bürgerversammlung

Das Planverfahren zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes II/7A „Raiffeisenstraße“ wurde durch den Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Herzogenrath am 31.03.2011 eingeleitet. Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren gem. §13 BauGB durchgeführt.

Der Planbereich umfasst den im Stadtteil Kohlscheid liegenden Bereich zwischen der Forensberger Straße und Raffaelstraße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulässigkeit von Dachgauben auch bei zweigeschossigen Gebäuden zu schaffen. Bislang sind Dachgauben im Plangebiet nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig. Durch den Einbau von Dachgauben besteht die Möglichkeit, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen und somit den Gebäudebestand attraktiver zu gestalten.

In seiner Sitzung am 31.03.2011 beschloss der Umwelt- und Planungsausschuss weiterhin, eine Bürgerversammlung zur 4. Änderung des Bebauungsplans II/7A „Raiffeisenstraße“ durchzuführen. In dieser Bürgerversammlung wird der Entwurf zur Bebauungsplanänderung vorgestellt und den anwesenden Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Bürgerversammlung findet am Mittwoch, den 04. Mai 2011, um 19:30 Uhr im Technologiepark Herzogenrath (TPH), Kaiserstraße 100, Raum 1 - 3 in Herzogenrath-Kohlscheid statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Erläuterungen (keine Pläne) zu der in der Bürgerversammlung anstehenden Planung ab dem 27. April 2011 bei der Information der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath von jedem interessierten Bürger abgeholt werden können. Diese Vorinformation soll dem besseren Verständnis der bei der Bürgerversammlung zu erläuternden Planung dienen.

Ferner steht allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit offen, den erläuterten Planentwurf im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bis einschließlich zum 20.05.2011 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 324, einzusehen und ggf. zur Planung Anregungen vorzubringen oder zur Niederschrift vorzutragen.

Dienststunden sind:	
montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herzogenrath, den 12.04.2011
Der Bürgermeister
Christoph von den Driesch

Stadt Herzogenrath



Bebauungsplan II/7A - 4. (vereinfachte) Änderung
"Raiffeisenstraße"

Räumlicher Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

ohne Maßstab

